

Allgemeine Auftragsbedingungen (AAB) der Technischen Hochschule Aschaffenburg

1. Geltungsbereich, Allgemeines

- (1) Diese AAB gelten für alle Aufträge über die Erbringung von Dienst- und Werkleistungen und über den Kauf oder die Herstellung von Waren.
- (2) Diese AAB sind zusätzliche Vertragsbedingungen im Sinne von § 1 der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführungen von Leistungen (VOL/B).
- (3) Für das Vertragsverhältnis zwischen der Technischen Hochschule Aschaffenburg als Auftraggeberin (AG) und dem Auftragnehmer (AN) gelten ausschließlich in folgender Reihenfolge
 - der Kauf-, Liefer-, Dienstleistungs-, Werk- oder Werklieferungsvertrag und seine Anlagen
 - diese Auftragsbedingungen
 - die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen – Teil B der Verdingsordnung VOL/B
- (4) Diese AAB werden vom AN durch die Annahme der Bestellung/des Auftrags anerkannt. Jedes Angebot und jede Lieferung des AN wird von der AG nur mit der Maßgabe angenommen, dass diese Auftragsbedingungen gelten.
- (5) Diese AAB gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Auftragsbedingungen abweichende Bedingungen des AN gelten nur, wenn und soweit die AG ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dies gilt auch dann, wenn der AN in seinem Angebot oder in seiner Auftragsbestätigung auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist. Eine Gegenbestätigung des AN unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.
- (6) Mündlich oder telefonisch getroffene Vereinbarungen werden erst durch Bestätigung der AG in Textform wirksam.
- (7) Diese AAB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem AN.

2. Angebot und Auftragsbestätigung

- (1) Die umstehende Bestellung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe von Preis und Liefertermin verbindlich zu bestätigen; andernfalls ist die AG an ihre Bestellung nicht mehr gebunden. Eine verspätete oder unvollständige Annahme/Bestätigung der Bestellung gilt als neuer Antrag. Abweichungen gegenüber der Bestellung sind ausdrücklich aufzuführen und bedürfen der Genehmigung der AG in Textform.
- (2) Bei einem Auftrag im Wert von 10.000 € und mehr kann die AG von dem AN die Vorlage einer Bescheinigung des Finanzamts und/oder der Krankenkassen verlangen, dass keine offenen Verbindlichkeiten gegenüber der jeweiligen Institution bestehen (Unbedenklichkeitsbescheinigung). Verlangt die AN die Vorlage, steht die Bestellung unter dem Vorbehalt der Vorlage.

3. Lieferzeit, Lieferverzug

- (1) Die in der Bestellung angegebene oder vereinbarte Lieferzeit ist für den AN bindend und unbedingt einzuhalten. Für den Beginn der Lieferfristen ist das Bestelldatum maßgebend.
- (2) Tritt eine Verzögerung der Lieferung ein oder wird eine solche erkennbar, so ist der AG hiervon unter Angabe der Gründe unverzüglich Mitteilung zu machen und eine Entscheidung über die Aufrechterhaltung der Bestellung einzuholen. Durch eine Benachrichtigung wird der Eintritt des Verzugs nicht ausgeschlossen.
- (3) Bei Überschreitung der Lieferzeit ist die AG in jedem Fall nach ihrer Wahl berechtigt, ohne Entschädigung von ihrer Bestellung ganz oder für den noch nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten; das Recht, Schadensersatz wegen Nichteilistung zu verlangen, wird durch den Rücktritt nicht ausgeschlossen. Daneben hat der AN alle durch die Nichteinhaltung der Lieferfrist entstehenden Kosten zu tragen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche werden vorbehalten.

4. Leistung, Lieferung, Gefahrübergang

- (1) Der AG ist ohne vorherige Zustimmung in Textform nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z. B. Subunternehmer) erbringen zu lassen.
- (2) Waren sind an die vorgeschriebene Versandadresse zu liefern. Teilsendungen sind als solche zu bezeichnen. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein in Papierform oder digital beizugeben, der den Inhalt der Sendung (Stückzahl, Preisangabe, Bestellnummer) genau bezeichnet.
- (3) Der AN hat Mehrkosten für eine zur Einhaltung des Lieftermins etwa notwendige beschleunigte Beförderung zu tragen.
- (4) Verpackungen sind auf das unbedingt Nötige zu beschränken. Es gelten die Vorschriften des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Transportverpackungen hat der AN ohne Gewährleistung für die Beschaffenheit zurückzunehmen. Der AN gewährleistet insoweit eine umweltgerechte Entsorgung.
- (5) Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware trägt der AN bis zur vereinbarungsgemäßen Übergabe am Verwendungsort der Lieferadresse. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, geht die Gefahr mit der Abnahme auf die AG über.
- (6) Kosten einer Versicherung der Ware werden von der AG als Selbstversicherer nur übernommen, soweit sie sie verlangt hat. Wenn bei besonders empfindlichen Waren eine Versicherung erforderlich erscheint, so ist vorher das Einverständnis der AG einzuholen. Für Transportschäden haftet der AN.

5. Gesetzliche Vorschriften, Datenschutz

- (1) Der AN verpflichtet sich, bei der Erfüllung des Vertrages die einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften zu beachten. Die Leistung und Lieferung müssen den einschlägigen technischen Sicherheitsvorschriften entsprechen.
- (2) Nach solchen Vorschriften erforderliche Schutzvorrichtungen muss der AN mitliefern. Stellt sich heraus, dass die Lieferung den genannten Vorschriften nicht entspricht, hat er die fehlenden Vorrichtungen nachzuliefern und mangelhafte in den vorgeschriebenen Zustand zu bringen.
- (3) Der AN verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz zu beachten und die aus dem Bereich der AG erlangten Daten und Informationen, soweit sie nicht offenkundig sind, nicht an Dritte weiterzugeben oder sonst zu verwerfen.
- (4) Die AG verwendet die Daten des ANs ausschließlich für innerbetriebliche (Abrechnungs-)Zwecke. Im Übrigen sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen maßgebend.

6. Lieferungen aus dem Ausland, Zoll

- Bei Lieferungen aus dem Zollausland hat sich der AN rechtzeitig mit der AG wegen der Zoll- und Einfuhrabwicklung (Zollfreiheit) in Verbindung zu setzen. Eine etwaige Zollforderung ist vom AN zu begleichen.

7. Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer ist dem Nettopreis hinzuzurechnen, sofern sie nicht bereits im Preis enthalten ist. Die vereinbarten Preise sind Festpreise.
- (2) Der Preis beinhaltet – sofern nichts anderes vereinbart ist – die Lieferung an die in der Bestellung genannte Adresse einschließlich Verpackung, Nebenkosten, Aufstellung und Inbetriebnahme sowie Einweisung des Bedienungspersonals. Wird anderes vereinbart, so sind die Fracht- und Verpackungskosten vom AN zu verrechnen und in den Rechnungen besonders auszuweisen.
- (3) Dem AN ist bekannt, dass sich die Preise im Rahmen der jeweils einschlägigen preisrechtlichen Vorschriften zu bewegen haben. Alle Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der preisrechtlichen Überprüfung. Dieser Vorbehalt wird vom AN ausdrücklich anerkannt und er verpflichtet sich, Überzahlungen zurückzuerstatten.
- (4) Rechnungen sind vom AN elektronisch im ZUGFeRD- oder XRechnung-Format unter rechnungen@th-ab.de einzureichen.
- (5) Rechnungen müssen mit dem Namen des Auftraggebers sowie dessen Geschäftszichen und der Bestellnummer versehen sein. Rechnungen, die dieser Bedingung nicht entsprechen, können an den AN zur Vervollständigung zurückgewiesen werden. Zahlungs- und Skontofristen laufen frühestens ab dem Tag, der auf den Tag der Abnahme der Lieferung bzw. vollständig erbrachten Leistung und Rechnung folgt.

- (6) Sofern nichts anderes in Textform vereinbart ist, erfolgt die Zahlung des Kaufpreises nach Wahl der AG innerhalb von 21 Tagen ab Lieferung und Rechnungserhalt mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto. Zahlung erfolgt durch Überweisung auf das vom Empfangsberechtigten auf der Rechnung bezeichnete Konto. Sind Teilabrechnungen zugelassen, so gelten für sie die vorstehenden Bestimmungen. Als Zahlungstag gilt der Tag des Zahlungsabgangs.

- (7) Der AN hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestritten Gegenforderungen.

8. Mängelhafte Lieferung oder Leistung

- (1) Der AN haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für Rechts- und Sachmängel, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.
- (2) Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht der AG beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle der AG unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei der Qualitätskontrolle der AG im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht.
- (3) Von der AG beanstandete Lieferungen, auch Teillieferungen, hat der AN umgehend zurückzunehmen. Auf Verlangen ist schnellstmöglich Ersatz zu liefern. Kosten für Ausbau und Wiedereinbau trägt der AN. Die Rücksendung beanstandeter Stücke erfolgt grundsätzlich auf Kosten und Gefahr des AN.
- (4) Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der AN auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet die AG jedoch nur, wenn sie erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag. Wegen eines Streits wegen Teillieferung darf die weitere Vertragserfüllung nicht verweigert oder verzögert werden, es sei denn, dass die AG einen Aufschub genehmigt hat.
- (5) Ist die Lieferung oder Leistung in vertragsgemäßem Zustand erfolgt oder sind eventuell festgestellte Mängel beseitigt, wird sie abgenommen. Die Abnahme erfolgt – sofern nichts anderes vereinbart wurde – beim Empfänger. Ist ein Probelauf vorgesehen, wird die Abnahme nach einwandfreiem Probelauf durch ein gemeinsames Abnahmeprotokoll ausgesprochen.

9. Verjährung

- (1) Mängelansprüche verjähren nach den gesetzlichen Bestimmungen, frühestens nach zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit Gefahrübergang; bei Maschinen, Apparaten und Apparateteilen erst mit dem Beginn der ständigen Verwendung. Wird keine schriftliche Abnahmeverfügung erteilt, so beginnt sie zwei Wochen nach Eingang der Lieferung bei der AG.
- (2) Unabhängig davon beträgt abweichend von den gesetzlichen Vorschriften die Verjährungsfrist bei der Gewährleistung von EDV-Lieferungen und –Arbeiten 3 Jahre, unbeschadet etwaiger für die AG günstigerer Vertragsgestaltungen. Eine Vergütung für eine längere als die gesetzliche Gewährleistung bedarf der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Die Verjährungsfrist verlängert sich entsprechend, wenn während der Verjährungsfrist Nachbesserungsarbeiten oder die Lieferung von Ersatzstücken aufgrund von Mängelansprüchen vorgenommen werden; dies gilt auch für Lieferteile, die aufgrund der Gewährleistungsmängel nicht in Betrieb genommen werden konnten.

10. Eigentum, Schutzrechte

- (1) Die AG erwirbt das uneingeschränkte Eigentum mit dem Gefahrübergang. Durch die Übergabe erklärt der AN, dass er voll verfügberechtigt ist und Rechte Dritter nicht bestehen.
- (2) Der AN haftet dafür, dass bei der Ausführung des Vertrages, d.h. bei der Leistung und Lieferung sowie bei der Benutzung der Ware Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Er stellt die AG von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei.

11. Abtretung

- Eine Abtretung der Forderung des AN ist nur mit schriftlicher Zustimmung der AG wirksam.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand

- Erfüllungsort ist Aschaffenburg nach Maßgabe der Lieferadresse. Gerichtsstand ist Aschaffenburg. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts.

13. Schlussbestimmungen

- Sind einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen ungültig, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder des unwirksamen Teils der Bestimmung gilt diejenige rechtlich wirksame Regelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.